



Abschnitt 1: Allgemein

Schulträger

Die Steinmühle ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in freier Trägerschaft. Schulträger ist der gemeinnützige „Schulverein des Landschulheim Steinmühle e.V.“

Formen der Mitwirkung an Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft können eigene organisatorische Modelle (Konferenzen, Gremien...) entwickeln. Der von ihnen einzuhaltende gesetzliche Rahmen ist im 13. Teil des HSchG geregelt. Danach muss die Steinmühle bei der Ausgestaltung ihrer organisatorischen Strukturen Formen der Mitwirkung von Eltern und Schüler(n)/innen nach dem achten und neunten Teil des HSchG dem Wesen der Schule in freier Trägerschaft entsprechend gewährleisten (§ 171 Absatz 4 HSchG). Das bedeutet, dass eine dem Wesen der Steinmühle entsprechende Schülervertretung sowie ein Elternbeirat zu bilden sind. Im Elternbeirat ist das Mitbestimmungsrecht der Eltern nach Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten.

Die Mitwirkungsformen und Mitwirkungsmodelle der Steinmühle lehnen sich zum Teil an den für die öffentlichen Schulen geltenden gesetzlichen Vorgaben an, gehen aber über diese hinaus, um mit den Eltern und Schüler(n)/innen Transparenz und Authentizität zu leben. In den an der Steinmühle gelebten Modellen findet deshalb der Leitgedanke des Vertrauens Schenkens seinen Ausdruck. Ebenso das Wahr- und Ernstnehmen der Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen mit ihren Interessen, aber auch Ängsten und Sorgen. Dies kommt in den Leitgedanken der Steinmühle zum Ausdruck.

Leitgedanken

Das Landschulheim Steinmühle steht in einer reformpädagogischen Tradition und ermöglicht Lernen in naturnaher Umgebung

Wir achten den Menschen, die Natur und die Dinge

Wir schenken Vertrauen und nehmen Schüler/innen, Eltern und Lehrer(n)/innen mit ihren Interessen, Ängsten und Sorgen ernst. Die Entwicklung des Umgangs miteinander, die Schärfung des ökologischen Bewusstseins und die Pflege unserer Einrichtung sind uns wichtig.

Wir sehen im Lernen, Unterrichten und Erziehen den Kern unserer Arbeit

Wir fördern und fordern Neugier, selbstorganisiertes und methodisches Lernen. Wir verlangen und anerkennen Leistung. Lehr- und Lernfreude bestimmen maßgeblich unsere Schule. Wir stärken unsere Kompetenzen und bilden unsere Sinne.

Wir schätzen die Steinmühle als Schule und Internat

Wir achten auf Gemeinssinn und fördern die Selbsttätigkeit. Wir erwarten die Einhaltung unserer Regeln. Wir entwickeln das Selbstwertgefühl des Einzelnen und respektieren das Fremde.

Wir treten für eine nachhaltige Bildung ein

Wir vermitteln Qualifikationen, die den Kindern und Jugendlichen ermöglichen sollen, sich die Welt zu erschließen. Unsere Erziehung verfolgt das Ziel, Selbstständigkeit und Handeln in Zusammenhängen zu vermitteln.

Wir bereiten auf ein selbstständiges und eigenverantwortlich gewähltes und zukunftsfähiges Leben vor

Abschnitt 2: Die partizipatorischen Strukturen der Steinmühle

I. Schülerinnen und Schüler

Das Landschulheim Steinmühle sieht seine Schüler/innen als Persönlichkeiten, die auf ein selbständiges und eigenverantwortlich gewähltes, zukunftsfähiges Leben vorbereitet werden. Ihnen wird bei der Ausgestaltung ihres Schulalltags eine aktive Rolle eingeräumt.

Die Schüler/innen nehmen ihre Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten in der Institution Schule wahr:

- im Bereich der Schülermitgestaltung gemäß dem Arbeitsprogramm (siehe Arbeitsprogramm in der jeweils gültigen Fassung),
- durch die Schülervertretung (siehe §§ 171, Abs. 4, 121 ff HSchG in der Fassung ab 5.Juni 2014 und Verordnung über die Schülervertretungen und die Studienvertretungen in der Fassung ab 16. Mai 2013 unter Berücksichtigung der vom Hessischen Schulgesetz abweichenden Regelungen zur Gesamtkonferenz an der Steinmühle,
- im Klassenrat als demokratisches Forum der Klasse,
- im Klassensprecherrat,
- in der Schülermediatorengruppe.

Regelungen hierzu finden sich auch in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Lehrerinnen und Lehrer

Die rechtliche Stellung der Lehrkräfte und damit auch ihre Mitwirkungsrechte an der Steinmühle finden ihre Grundlage

- in § 174 HSchG,
- in der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung, soweit deren Anwendung dem Wesen des Landschulheim Steinmühle als Schule in freier Trägerschaft und seinen Modellen der Mitwirkung entspricht,
- in den Dienstverträgen,
- in den sie betreffenden Konferenzbeschlüssen,
- im jeweils aktuellen Schularbeitsprogramm.

III. Eltern

Das Mitwirkungsrecht der Eltern an der Steinmühle wird entsprechend §§ 171 Abs. 4, 101 HSchG durch die Bildung von Elternbeiräten gewährleistet.

- Die Eltern können ihre Mitwirkungsrechte durch Ausübung ihres passiven Wahlrechts (Wählbarkeit) in die Gesamtkonferenz der Steinmühle wahrnehmen.
- Die Eltern können ihre Mitwirkungsrechte durch Ausübung ihres passiven Wahlrechts (Wählbarkeit) in den Vorstand des Schulelternbeirats ausüben.
- Die Eltern üben ihre Mitwirkungsrechte im „Schulverein Landschulheim Steinmühle e.V.“ durch die Mitgliedschaft des/der ersten und zweiten Vorsitzenden des Vorstands des Schulelternbeirats aus.

IV. Der Schulverein, Organe und Gremien

1. Titel: Der Schulverein des Landschulheims Steinmühle e.V.

Regelungen zu dessen Zweck, zur Mitgliedschaft und seinen Organen finden sich in der Satzung des Schulvereins Landschulheim Steinmühle e.V. Unter anderem sind funktionsgebundene Mitglieder vorgesehen. Diese sind zurzeit: die Schulleiter, der/die Betriebsratsvorsitzende, der/die Elternbeiratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreterin, der/die Vorsitzende des Vereins der Freunde und Förderer des Landschulheims Steinmühle e.V., zwei Vertreter der "Landschulheim Steinmühle GmbH & Co. KG" sowie zwei vom Lehrerkollegium gewählte Mitglieder des Schulvereins. Der/die Schulsprecher/in oder sein(e)/ihr(e) Vertreterin sollen auf Antrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden können. Weitere Personen können nach eigenem Antrag auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Schulvereins Mitglied werden.

2. Titel: Die Gesamtkonferenz

(I) Stimmberechtigte Mitglieder und Beschlussfassungen

- Die Gesamtkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der alle Lehrer/innen, 16 Elternvertreter/innen und 16 Schülervorteiler/innen zusammenwirken. Sie ist das Gremium, mit dem die Schulgemeinde Steinmühle gemeinsam ihre Verantwortung für die Schule wahrnimmt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz.
- Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrer, die 16 gewählten Schülervorteiler/innen sowie die 16 von Eltern gewählten Mitglieder.
- Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(II) Aufgaben

Die Aufgaben der Gesamtkonferenz am Landschulheim Steinmühle entsprechen denen der Schulkonferenz nach Hessischem Schulgesetz (HSchG §128).

Soweit es dem Wesen der Steinmühle als staatlich anerkannte Ersatzschule entspricht, sind die die Schulkonferenz betreffenden Regelungen des HSchG und die der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV in der jeweils gültigen Fassung) entsprechend anzuwenden.

Dies gilt insbesondere für die Entscheidungsrechte (HSchG §129) und die Anhörungsrechte (HSchG §130), nicht jedoch für die Mitglieder und Verfahren (HSchG §131) und in der Folge auch nicht für die Mitgliederrechte (HSchG §132), für die hier andere Regelungen getroffen werden (vgl. I und III).

(III) Verfahrensregelungen und Mitgliederrechte:

- Bis zu vier Wochen vor einer Gesamtkonferenz (GeKo) können alle GeKo-Mitglieder aus ihrer Sicht relevante Themen für die nächste GeKo vorschlagen. Der Vorschlag ist mit dem Schulleiter oder dem Schulleitungsteam zu erörtern. Dabei wird entschieden, ob, wann und wie das vorgeschlagene Thema in die Tagesordnung der folgenden oder einer späteren GeKo aufgenommen wird.
- Die Einladung zur GeKo und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen spätestens 10 Tage vor der Sitzung durch den Schulleiter. Später eingehende Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können berücksichtigt werden, wenn sie spätestens vier Unterrichtstage vor dem Sitzungstag der GeKo gestellt worden sind und wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der GeKo, der ständigen Schülervorteilerung oder dem Vorstand des Schulelternbeirats gestellt werden.
- Spätestens drei Unterrichtstage vor der GeKo versendet der Schulleiter alle bis dahin ausgearbeiteten schriftlichen Mitteilungen, Anträge und Beschlussvorlagen. Die Mitglieder der GeKo sind verpflichtet, sich bis zu Beginn der GeKo Kenntnis über deren Inhalt zu verschaffen. Zur Erleichterung der Erarbeitung von Kompromissen und der Formulierung von

Gegenvorschlägen sollen Fragen, Widersprüchlichkeiten oder andere Überzeugungen seitens der Mitglieder noch vor der GeKo mit dem Schulleiter diskutiert werden.

- Die Einberufung der GeKo erfolgt mindestens zweimal im Jahr. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder hat der Schulleiter eine GeKo einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Titel: Die Dienstversammlung

Mitglieder der Dienstversammlung sind alle Lehrer/innen sowie alle sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen der Schule; die Schulleiterin / der Schulleiter führt den Vorsitz.

Die Aufgaben der Dienstversammlung der Steinmühle entsprechen denen der Gesamtkonferenz nach Hessischem Schulgesetz (HSchG §133(1)).

Soweit es dem Wesen der Steinmühle als staatlich anerkannte Ersatzschule entspricht, sind die die Gesamtkonferenz betreffenden Regelungen des HSchG und die der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV in der jeweils gültigen Fassung) entsprechend anzuwenden.

4. Titel: Der Betriebsrat

Der Betriebsrat nimmt seine Aufgaben nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung wahr. Das gilt insbesondere bezüglich der Einberufung und Durchführung von Betriebsversammlungen.

5. Titel: Der Elternbeirat

- (I) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Rechten der Eltern und zur Organisation der Elternarbeit werden an der Steinmühle mindestens in dem Maße angewendet, wie es für öffentliche Schulen vorgeschrieben ist. Abweichend vom Hessischen Schulgesetz ist die Gesamtkonferenz – und nicht die Schulkonferenz – Organ der gemeinsamen Entscheidungsfindung von Schüler(n), Eltern und Lehrer(n)/innen.
- (II) Abweichend vom Hessischen Schulgesetz sind an der Steinmühle Elternvertreter/innen jeder Klasse bei Wahlen und Abstimmungen im Schulelternbeirat stimmberechtigt.
- (III) Der Vorstand des Elternbeirats der Steinmühle besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in sowie vier weiteren Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder müssen das aktive Wahlrecht zu einer Klassenelternvertretung besitzen. Vier Mitglieder des Vorstandes müssen Klassenelternvertreter oder stellvertretenden Klassenelternvertreter sein.
- (IV) Der Elternbeirat wählt für jeweils zwei Jahre 16 Vertreter/innen für die Gesamtkonferenz.

6. Titel: Die Schülervertretung

Die Schülervertreter/innen nehmen die Interessen der Schüler/innen in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit wahr. Sie üben die Mitbestimmungsrechte der Schüler/innen in der Schule aus, vermitteln bei Problemen von Schüler(n)/innen untereinander oder mit Lehrkräften (evtl. unter Einbeziehung des/der Vertrauenslehrer(s)/in), pflegen Kontakt zur Schulleitung und arbeiten an Projekten zur Schulentwicklung mit.

(I) Wahlen zur Schülervertretung (SV)

Die SV-Wahlen finden jeweils im Februar statt und gelten für ein Jahr. Wahlberechtigt sind alle Schüler/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl Schüler/innen der Steinmühle sind. Gewählt werden können alle Schüler/innen der Schule, ausgenommen die Schüler/innen des Abitur-Jahrganges, da ihre Amtszeit sonst vorzeitig enden würde. Von der Schülerschaft werden gewählt:

- Schulsprecher/in und Stellvertreter/in oder ein 2köpfiges Schulsprecher-Team,
- Unterstufensprecher/in und Stellvertreter/in oder ein 2köpfiges Unterstufensprecher-Team,
- Mittelstufensprecher/in und Stellvertreter/in oder ein 2köpfiges Mittelstufensprecher-Team,
- Oberstufensprecher/in und Stellvertreter/in oder ein 2köpfiges Oberstufensprecher-Team,
- acht weitere Gesamtkonferenz-Mitglieder (GeKo-Mitglieder) und acht Nachrücker,
- alle 3 Jahre: eine Vertrauenslehrerin und ein Vertrauenslehrer.

Vor der eigentlichen Wahl finden stufenweise Informationsveranstaltungen statt, in denen sich die Kandidat(en)/innen vorstellen und in der über den Wahlmodus informiert wird.

Die Wahl findet klassenweise im Unterricht statt. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält die Stimmzettel persönlich überreicht und gibt sie ausgefüllt an die unterrichtende Lehrerin / den unterrichtenden Lehrer zurück. Diese übergeben die Stimmzettel an die Vertrauenslehrerin bzw. den Vertrauenslehrer.

Die noch amtierende SV zählt die Stimmzettel unter Mithilfe der Vertrauenslehrerin und des Vertrauenslehrers aus.

Fällt ein gewähltes SV-Mitglied längere Zeit aus, so rückt automatisch diejenige oder derjenige für die Zeit der Vakanz nach, die oder der bei der Wahl die zweitmeisten Stimmen erhalten hat.

(II) Gremien der Schülervertretung

a) Die **ständige Schülervertretung** besteht aus:

- Schulsprecher/in und Stellvertreter/in bzw. Schulsprecher-Team,
- eine Unterstufensprecher/in, eine Mittelstufensprecher/in, eine Oberstufensprecher/in,
- Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer (beigeordnet).

b) **Gesamt-SV**-Sitzung besteht aus:

- Schulsprecher/in und Stellvertreter/in bzw. Schulsprecher-Team,
- Unterstufensprecher/in und Stellvertreter/in bzw. Unterstufensprecher-Team,
- Mittelstufensprecher/in und Stellvertreter/in bzw. Mittelstufensprecher-Team,
- Oberstufensprecher/in und Stellvertreter/in bzw. Oberstufensprecher-Team,
- Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer (beigeordnet),
- acht Gesamtkonferenz-Mitglieder,
- Berater-Teams aus den in den sonstigen Teilgruppen der Gesamt-SV nicht vertretenen Jahrgangsstufen, benannt von der ständigen Schüler-Vertretung.

c) Die SV ist **Teil der Gesamtkonferenz**. Dort sind folgende 16 Schüler/innen stimmberechtigt:

- Schulsprecher/in und Stellvertreter/in bzw. das Schulsprecher-Team,
- Unterstufensprecher/in und Stellvertreter/in bzw. das Unterstufensprecher-Team,
- Mittelstufensprecher/in und Stellvertreter/in bzw. das Mittelstufensprecher-Team,
- Oberstufensprecher/in und Stellvertreter/in bzw. das Oberstufensprecher-Team,
- acht Gesamtkonferenz-Mitglieder (GeKo-Mitglieder)

(III) Vertrauenslehrer

Die Vertrauenslehrerin und der Vertrauenslehrer erhalten ab dem der Wahl folgenden Schuljahr für drei Jahre jeweils eine Entlastungsstunde.

(IV) Sonstige Regelungen

Alle Fragen zur Schülervertretung, die unter Titel 6 nicht geregelt sind, werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen für staatliche Schulen, insbesondere entsprechend des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Nach Beschluss der Gesamtkonferenz vom 12.04.2016 treten diese „Partizipatorischen Strukturen an der Steinmühle“ am 01. August 2016 in Kraft.